Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg in Verbindung mit § 10 des Bundesbaugesetzes in der derzeit gültigen Fassung, der Verordnung über die bauliche Nutzung von Grundstücken (Baunutzungsverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 1977 (BGBL. I S. 1763), des § 1 der 2. Verordnung der Landesregierung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 27. Juni 1961 (Ges.Bl. S.208) in Verbindung mit § 111 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg vom 12.02.1980 (Ges.Bl. S.116) beschließt der Gemeinderat der Stadt Ettlingen den

Bebauungsplan

"E I S E N S T O C K"

als

S A T Z U N G

§ 1
Geltungsbereich

(1) Der Bebauungsplan umfaßt die Gewanne "Eisenstock" und "Stöck" im Stadtteil Ettlingenweier und ist im einzelnen folgendermaßen abgegrenzt:

Im Westen und Nordwesten: Durch die östlichen Grundstücksgrenzen des Reutgrabens (ehem. Gemarkungsgrenze von Bruchhausen/Ettlingenweier), durch die südliche Grenze der Bundesbahnlinie Karlsruhe/Basel. Im Bereich der Einmündung der geplanten Erschließungsstraße grenzt der Geltungsbereich an die K 3545.

Im Osten und Südosten: Durch die südwestliche Grenze des Beierbachgrabens Lgb.Nr. 1116/19, durch die südliche Grenze der Seestraße zwischen Beierbachgraben und dem Grundstück Lgb.Nr. 2636, die östlichen Grundstücksgrenzen der Flurstücke Lgb.Nr. 2636, 2641 bis 2649 sowie Lgb.Nr. 2716 und die östlichen Grenzen der Grundstücke Lgb.Nr. 1118/5 und 1118.

Im Süden: Durch die Grundstücksgrenzen Lgb.Nr. 2716 bis 2723/1 und die südliche Grenze des Grundstücks Lgb.Nr. 1119.

(2) Im übrigen ergeben sich die genauen Abgrenzungen des Plangebietes aus dem zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes.

§ 2
Bestandteile

(1) Der Bebauungsplan besteht aus folgenden Teilen:

1. Zeichnerischer Teil mit Festsetzungen nach § 9 BBauG
2. Bebauungsvorschriften aufgrund von § 111 LBO

(2) Dem Bebauungsplan ist beigefügt:

1. Begründung zum Bebauungsplan)
2. Kostenschätzung) § 9 Abs. 8 BBauG

§ 3
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 112 LBO handelt, wer den aufgrund § 111 LBO ergangenen Festsetzungen dieser Satzung zuwiderhandelt.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung ihrer Genehmigung in Kraft.

Dr. Vetter
Oberbürgermeister

Ettlingen, den 02. Sep. 1981